

Handel- und Gewerbeverein Herzlake e. V.

SATZUNG

(Stand 12. Februar 2010: In der mit Änderungsbeschluss vom 30. 09. 1993 und 11. 02. 2010 gültigen Form)
Änderungsbeschluss vom 14.02.2019

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Handel- und Gewerbeverein Herzlake**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name: „**Handel- und Gewerbeverein Herzlake e. V.**“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen der Gemeinde Herzlake. Er hat den Zweck
 - a. Die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben zu vertreten,
 - b. Die Interessen der Wirtschaft des hiesigen Raumes zu fördern,
 - c. Aktive Imagepflege für das Gebiet der Gemeinde Herzlake zu betreiben,
 - d. Durch Organisation von Werbe-Aktionen etc. vorhandene Kaufkraft zu binden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten insbesondere keine Entschädigung für Zeitaufwand.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Herzlake.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im HGV Herzlake kann werden, der sein Gewerbe in der Gemeinde Herzlake als Hauptsitz angemeldet hat und es hauptberuflich betreibt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unverzüglich. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat an den Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, die endgültig ist.

Ausgeschiedene Mitglieder (oder deren Erben) haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer des Vereins zu fertigen und von ihm und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. In besonderen Fällen kann der Leiter der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung vorübergehend einem anderen Mitglied übertragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Entgegennahme des Kassenberichts
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeben sich aus den besonderen Gründen, die zur Einberufung einer solchen führen.

§ 11 Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren haben sich jeweils im wechselnden Turnus ein Vorstandsmitglied einer Neuwahl zu stellen. Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit sollen Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sich abwechselnd zur Wahl stellen.

Endet das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes oder des Schriftführers vorzeitig, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Amtsnachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Neuwahl im Amte. Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist in allen vorstehenden Fällen möglich.

§ 12 Beschlüsse und Abstimmungen

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder bzw. mindestens zehn Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind. Beschlüsse und Abstimmungen werden öffentlich

3

durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Aufnahmegebühr und Beitrag

Es wird eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr erhoben, die binnen vier Wochen nach Vorlage des Aufnahmeantrages zu entrichten ist.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Aufnahmegebühr und Beitrag werden mittels Lastschrift abgebucht. Ein entsprechender Auftrag ist von jedem Mitglied zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung oder der Kontonummer sind dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Besondere Aktionen

Besondere Aktionen, wie z. B. gemeinsame Werbung usw., werden gesondert berechnet. Über den Abrechnungsmodus wird eine besondere Bestimmung vom Vorstand erarbeitet. Die Teilnahme an diesen Aktionen ist freiwillig.

§ 15 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse (Meppener Tagespost, Herzlaker Knirps etc.) über Veranstaltungen des Handel- und Gewerbevereins Herzlake e.V. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins (www.hgv-Herzlake.de) veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Austritt aus dem Verein:

Bei Austritt werden Name, Adresse und alle weiteren gespeicherten Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist vorher in der Tagesordnung anzukündigen.

§ 17 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzlake, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 27. Juli 1993 und in der Generalversammlung vom 14.02.2019 ergänzt und einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herzlake, den 27. Juli 1993

(19 Unterschriften von Mitgliedern)